Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

Ökologische und soziale Vorgaben für die Beschaffung von IKT-Geräten, P025, Version 3.1

Weisung des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 1. Mai 2025 über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV), SR 172.019.1

Abbildung 1 Bei der Beschaffung von IT-Geräten werden ökologische und soziale Kriterien eingehalten.

BK-D-C4003501/885

1 Kurzfassung

1.1 Wen betrifft diese Weisung?

Diese Weisung gilt für die zentrale Bundesverwaltung.

1.2 Warum ist diese Weisung notwendig?

Ziel der Weisung P025 ist, dass die Beschaffungsstellen im Geltungsbereich dieser Weisung (vgl. Kap. 2.3) bei der Beschaffung von IKT-Geräten möglichst hohe soziale und ökologische Anforderungen über den gesamten Lebenszyklus der Geräte stellen.

Die Anforderungen sind so formuliert, dass sie in Ausschreibungen und späteren Abrufen direkt angewandt werden können. Weiter gelten sie auch bei Beschaffungen, bei welchen Dienstleistungen zur Lieferung von Geräten ausgeschrieben werden, diese Geräte aber erst im Rahmen von späteren Abrufen spezifiziert werden.

Die Weisung P025 ist so formuliert, dass auch Beschaffungsverantwortliche von Kantonen und Gemeinden sowie von Privatunternehmen die Kriterien bei ihren Beschaffungen anwenden können. Es gilt zu beachten, dass diese an die jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten und an den Ausschreibungsgegenstand anzupassen sind.

1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise?

Die Weisung P025 definiert die ökologischen und sozialen Kriterien, die bei der Beschaffung von IKT-Geräten anzuwenden sind, wobei die Beschaffung den Kauf, das Mieten oder Leasen dieser Geräte umfassen kann. Die betroffenen Gerätetypen sind in Beilage 1 (Kapitel 3) definiert.

1.4 Was wird von den Betroffenen der Weisung erwartet?

Bei der Beschaffung von IT-Geräten MÜSSEN die Beschaffungsstellen in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien nach Beilage 1 dieser Weisung verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzfassung ... 2
1.1 Wen betrifft diese Weisung? ... 2
1.2 Warum ist diese Weisung notwendig? ... 2
1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise? ... 2
1.4 Was wird von den Betroffenen der Weisung erwartet? ... 2
2 Allgemeine Bestimmungen ... 4
2.1 Grundlagen ... 4
2.2 Gegenstand ... 5
3 Allgemeine Hinweise zu den Anforderungen und deren Umsetzung ... 6
3.1 Typen von Anforderungen ... 6
3.1.1 Gesetzliche Anforderungen ... 6
3.1.2 Weitere Anforderungen ... 6
3.1.3 Weitere mögliche Anforderungen für Beschaffungsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung ... 6
3.2 Umsetzung der Anforderungen bei der Beschaffung ... 7
3.2.1 Umsetzung der Anforderungen in Teilnahmebedingungen, technischen Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien ... 7
3.2.2 Nachweis der Erfüllung der Kriterien ... 8
3.2.3 Verbot der Forderung der Einhaltung der gesamten Weisung P025 in einem einzigen Zuschlagskriterium ... 8
3.3 Anwendung der Kriterien im Rahmen von Beschaffungen ... 8
3.4 Aufnahme der Anforderungen in die Rahmenverträge ... 11
3.5 Prüfung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen und technischen Spezifikationen bei späteren Abrufen ... 11

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument ... 12
B. Aufhebung bisheriger Vorgaben ... 12
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 12
D. Änderungen gegenüber Vorversion / Angaben zur Erstausgabe ... 12
E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades ... 13
F. Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen ... 13
G. Glossar ... 17
H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web ... 18

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundlagen

1. Auf der Grundlage von *Art. 2 Abs. 2 der Bundesverfassung* strebt die Eidgenossenschaft in der *Strategie nachhaltige Entwicklung 2030* (S. 40) nachhaltige öffentliche Beschaffung an:
   «Der Bund beschafft Produkte, Dienstleistungen und Bauwerke, die während ihrer gesamten Lebensdauer hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht werden. Er schafft einen strategischen Rahmen, welcher das Ambitionsniveau für die Nachhaltigkeitskriterien festlegt und die Umsetzung eines geeigneten Controllings und Monitorings beinhaltet».
2. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt in [Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)] vom 21. Juni 2019 (Stand am 1. April 2025)
   - in Art. 2 Abs. a: «den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel»,
   - weiter in Art. 29 Abs. 1: «Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, …» sowie in Art. 30, Abs. 4: «Die Auftraggeberin sieht dort, wo diese geeignet sind, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.»
3. Die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung [Org-VöB] vom 1. Mai 2024 (Stand am 1. Mai 2025) fordert:
   - Art. 3 Abs. 1: „Die Beschaffungs- und Bedarfsstellen sorgen dafür, dass die Beschaffungen wirtschaftlich sowie volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig sind.“,
   - weiter in Art. 8 Abs. 2: “Sie [die zentralen Beschaffungsstellen] berücksichtigen dabei [bei der Festlegung verbindlicher Waren- und Dienstleistungskataloge für die Bedarfsstellen] die Bedürfnisse der Bedarfsstellen und die Nachhaltigkeit angemessen. Sie können vorgängig die Fachstelle für ökologische öffentliche Beschaffung konsultieren.“
4. In Art. 9 Abs. 1 wird konkretisiert: «Die zentralen Beschaffungsstellen beschaffen nach Möglichkeit marktgängige Waren, die über ihren gesamten Lebensweg hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen.»4 Auf strategischer Ebene ist die Nachhaltigkeit in den Prinzipien der [Strategie Digitale Bundesverwaltung] verankert: «Die Bundesverwaltung berücksichtigt in digitalen Belangen die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, wirtschaftliche und soziale) gleichwertig, ausgewogen und in integrierter Weise.»
5. Im Rahmen des dauernden Auftrags des *Ressourcen- und Umweltmanagementsystems der Bundesverwaltung (RUMBA)* ist die Umweltbelastung der Bundesverwaltung kontinuierlich zu senken.
6. Gemäss Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022, Art. 10 nehmen «Bund und Kantone […] in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr.»
7. Der Umgang mit den Anforderungen und Vorgaben der vorliegenden Weisung P025 erfolgt gemäss der Vorgabe P035 – Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik [IKT-Vorgabe P035]. Dies umfasst insbesondere die Meldung der Anforderungen der Bedarfsträger der Verwaltungseinheiten sowie die Prüfung, den Beschluss, die Umsetzung und Information zu den Anforderungen (insbesondere auch Ausnahmen).

2.2 Gegenstand

1. Die Weisung P025 definiert die ökologischen und sozialen Kriterien, die bei der Beschaffung von IKT-Geräten anzuwenden sind, wobei die Beschaffung den Kauf, das Mieten oder Leasen dieser Geräte umfassen kann.
2. Diese in der Beilage 1 beschriebenen Kriterien MÜSSEN im Rahmen der Beschaffung von folgenden IKT-Gerätetypen angewendet werden:
    a. Desktop und Thin Clients
    b. Notebooks und Tablets
    c. Computermonitore und grosse Bildschirme mit Energieetikette
    d. Grosse Bildschirme ohne Energieetikette (interaktive Whiteboards, Signage-Displays)
    e. Drucker und Multifunktionsgeräte
    f. UCC-Endgeräte (Headsets, USB-Speakers, IP-Telefone, Conferencing Room Systems, Projektoren (Beamer))
    g. Server-Hardware
    h. Speicherprodukte (Storage)
3. Die durch die Weisung P025 abgedeckten Gerätetypen werden in Beilage 1, Kapitel 3 bei den jeweiligen Gerätekategorien definiert.

3 Allgemeine Hinweise zu den Anforderungen und deren Umsetzung

3.1 Typen von Anforderungen

3.1.1 Gesetzliche Anforderungen

1. Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Teilnahmebedingungen verlangen. Die relevanten gesetzlichen Anforderungen sowie der Nachweis für die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen sind in Beilage 1, Kapitel 2 definiert.
2. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen MUSS von den Beschaffungsstellen darüber hinaus im Rahmenvertrag explizit über die gesamte Vertragsdauer und bei allen Abrufen von Geräten verlangt werden (vgl. Ziffer 2 in Kap. 3.4 Aufnahme der Anforderungen in die Rahmenverträge), wobei die Geräte die jeweils zum Zeitpunkt des Abrufs aktuelle Version der gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen.
3. Bleiben nach der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen entweder im Rahmen der Ausschreibung oder im Rahmen von späteren Abrufen Zweifel, dass die Geräte diese gesetzlichen Anforderungen einhalten, KÖNNEN das BFE in der Ausübung von Art. 15 der Energieeffizienzverordnung [EnEV] oder das BAFU in der Ausübung von Art. 18 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV] die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen mittels Tests der angebotenen Geräte prüfen.

3.1.2 Weitere Anforderungen

1. Die Beschaffungsstellen SOLLEN über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einschlägige Anforderungen in den folgenden Bereichen stellen:
    a. Energieeffizienz der Geräte,
    b. Verlängerung der Lebensdauer der Geräte durch die Wahl von qualitativ hochstehenden Modellen und Komponenten,
    c. Wahl von Modellen, die modular aufgebaut und erweiterbar sind,
    d. Sicherstellung der Reparierbarkeit,
    e. Verwendung von rezyklierten Materialien,
    f. Weitestgehende Reduktion problematischer chemischer Stoffe,
    g. Recyclinggerechte Konstruktion,
    h. End-of-Use-Management.
2. Die je anzuwendenden Anforderungen sind in der Beilage 1 aufgeführt. Sie richten sich nach der Umweltrelevanz und dem Vorhandensein geeigneter, d. h. möglichst breit anerkannter und allgemein zugänglicher Umwelt- oder Nachhaltigkeitslabels richten, auf welche die Kriterien abgestützt werden können.
3. In der Weisung P025 werden die ökologischen und sozialen Kriterien sowie die für deren Einhaltung zu liefernden Nachweise grundsätzlich so definiert, dass sie den Kriterien der genannten Umweltlabels (Typ I Umweltzeichen) entsprechen. Im Anwendungsbereich des BöB MUSS die Beschaffungsstelle dem Anbieter aus beschaffungsrechtlichen Gründen immer auch die Möglichkeit geben, anstelle des Vorweisens eines Zertifikats oder Labels die Erfüllung der Anforderungen des Labels/Zertifikats auf andere Weise nachweisen zu können. Als gleichwertiger Nachweis ist eine unterzeichnete „Gleichwertigkeitserklärung“ erforderlich, die von einer unabhängigen Organisation ausgestellt wurde, die nach ISO 17025 und ISO 17021 akkreditiert ist. Diese Erklärung muss die Erfüllung der Kriterien des Labels oder Zertifikats gemäss den dort festgelegten Testbedingungen belegen.

3.1.3 Weitere mögliche Anforderungen für Beschaffungsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung

1. Es ist erwünscht, dass der P025 auch ausserhalb der Bundesverwaltung eingesetzt wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die in den Anhängen aufgeführten Anforderungen auf das Beschaffungswesen der Bundesverwaltung beziehen. Dieses ist aufgrund der Grösse der Bundesverwaltung komplex. Etliche Entscheidungen, die sich auf

die Nachhaltigkeit der beschafften Güter und Dienstleistungen auswirken können, werden nicht durch die Beschaffungsstellen entschieden oder sind im Rahmen anderer Beschaffungen oder Dienstleistungsaufträgen bereits geregelt. Da die Organisationsstruktur in anderen Beschaffungsstellen sehr stark von jenen der Bundesverwaltung abweichen können, lassen sich für Anforderungen im Bereich der Dienstleistungen kaum übergreifend gültige Kriterien formulieren.

2. Die folgenden Ansatzpunkte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen und der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft sollten durch externe Beschaffungsstellen ebenfalls in Betracht gezogen werden:
    a. **Reparatur- und Garantieaustauschprozesses innerhalb und ausserhalb der Garantiefrist:** Die Regelung, wie mit kaputten Geräten umgegangen wird, welche Geräte repariert und welche der Entsorgung zugeführt werden, betrifft die Dienstleistungen und kann einen grossen Einfluss auf die Umweltbelastungen haben.
    b. **Verlängerung der Einsatzdauer der Geräte**: Eine längere Einsatzdauer der Geräte (z.B. fünf anstatt vier Jahre) in der Organisation kann die Umweltbelastungen senken.
    c. **Wiederverwendungs-, Recycling- oder Entsorgungsprozess**: In vielen Organisationen werden Geräte nach einer definierten Einsatzdauer ausgewechselt. Viele dieser Geräte können direkt wiederverwendet werden oder aus mehreren Geräten können wieder funktionierende Geräte zusammengestellt werden.
    d. **Beschaffung generalüberholter Geräte:** Einige Hersteller bieten im Rahmen von Programmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft generalüberholte Geräte mit Herstellergarantie an. Solche Geräte können auch bei Recyclingunternehmen bezogen werden, die sich auf die Wiederverwendung von Geräten spezialisiert haben.

3.2 Umsetzung der Anforderungen bei der Beschaffung

3.2.1 Umsetzung der Anforderungen in Teilnahmebedingungen, technischen Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien

1. Die für alle Gerätekategorien anzuwendenden **Teilnahmebedingungen**[1], **technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien** sowie der Nachweis für deren Einhaltung sind in Beilage 1, Kapitel 2 aufgeführt.
2. Weitere ökologische und soziale Anforderungen KÖNNEN je nach ihrer Bedeutung zudem als **technische Spezifikation**, als **Zuschlagskriterium** oder als **Kombination der beiden** berücksichtigt werden:
    a. Mit den **technischen Spezifikationen** als zwingende Ausschlusskriterien MUSS als Mindestanforderung der Stand der Technik verlangt werden.
        i. Die Beschaffungsstellen MÜSSEN vor der Bestimmung der Kriterien eine Marktanalyse durchführen mit dem Zweck, die Anwendbarkeit der in Beilage 1 verlangten Kriterien zu überprüfen.
        ii. Wird aufgrund der Marktanalyse ersichtlich, dass die Anwendung einer technischen Spezifikation zu einer unzulässigen Markteinschränkung führt, KÖNNEN die Beschaffungsstellen die technische Spezifikation in ein Zuschlagskriterium umwandeln. Sie MÜSSEN vorgängig BAFU, BFE und SECO informieren.
        iii. Werden in den Anhängen nicht die aktuellen Labels oder Zertifikate gefordert und ergibt die Marktanalyse, dass durch die aktuellen Labels und Zertifikate keine Markteinschränkung erfolgt, KÖNNEN die Beschaffungsstellen die aktuellen Versionen der Labels fordern. Sie MÜSSEN vorgängig BAFU, BFE und SECO informieren.
    b. **Zuschlagskriterien** sind bewertete Kriterien zur Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots.

[1] Als Umsetzung von Art. 26 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesens [BöB]

i. Die Gewichtung der sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien wird durch die Beschaffungsstellen in Abstimmung mit den übrigen Zuschlagskriterien festgelegt. Die maximal erreichbare Punktzahl der Summe aller sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien SOLL 30%, DARF aber NICHT weniger als 20% der maximal erreichbaren Punktzahl betragen.
ii. Dies gilt nicht bei standardisierten Leistungen gemäss Art. 29 Abs. 4 BöB, wobei die Beschaffungsstellen mittels der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleisten MÜSSEN.

c. **Kombination von technischer Spezifikation und Zuschlagskriterium**:
i. Technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien können sich sinnvoll ergänzen, indem in einer technischen Spezifikation ein gefordertes Mindestniveau für eine soziale oder ökologische Leistung festgelegt wird und die Erfüllung über dieses Niveau hinaus als Zuschlagskriterium bewertet wird.
ii. Dabei MUSS bei der Ausgestaltung des Zuschlagskriteriums im Vergleich zur technischen Spezifikation ein klarer Mehrwert vorliegen, da sonst eine unzulässige Doppelbewertung erfolgen würde.

3.2.2 Nachweis der Erfüllung der Kriterien

1. In Beilage 1 wird je Kriterium im Detail aufgeführt, wie der Nachweis zu erfolgen hat:
   a. Der Nachweis der Erfüllung der Kriterien MUSS von der Anbieterin erbracht werden.
   b. Wenn ein Kriterium von einem Label hergeleitet wurde, KÖNNEN Anbieterinnen von Geräten mit diesem Label den Nachweis der Erfüllung des Kriteriums durch das Vorweisen des Labels für die angebotenen Geräte erbringen.
   c. Die Anbieterinnen, deren Angebote das entsprechende Label nicht tragen, MÜSSEN immer die Möglichkeit haben, die Erfüllung der in einem Label aufgeführten Kriterien, ohne das Vorhandensein eines entsprechenden Zertifikats, nachzuweisen. Sie MÜSSEN mittels glaubwürdiger Dokumente nachweisen, dass ihr Angebot die geforderten Kriterien erfüllt. Der Nachweis der Erfüllung der Kriterien MUSS dabei den Prüfverfahren der angegebenen Labels entsprechen.

3.2.3 Verbot der Forderung der Einhaltung der gesamten Weisung P025 in einem einzigen Zuschlagskriterium

1. Die Beschaffungsstellen DÜRFEN die ganze Weisung P025 NICHT als ein einziges Zuschlagskriterium fordern. Denn ein solches Zuschlagskriterium wäre nicht zwingend zu erfüllen; die Weisung P025 enthält jedoch zwingende Kriterien.

3.3 Anwendung der Kriterien im Rahmen von Beschaffungen

1. Beilage 1 ist wie folgt gegliedert:
   a. In Kapitel 2 sind die Kriterien (Teilnahmebedingungen, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien) aufgeführt, die die Beschaffungsstellen für alle Gerätekategorien verwenden MÜSSEN.
   b. In Kapitel 3 sind die spezifischen Kriterien aufgeführt, die die Beschaffungsstellen pro Gerätekategorie zusätzlich verwenden MÜSSEN.
   c. Um die Kriterien für eine Gerätekategorie zusammenzustellen, MÜSSEN die Beschaffungsstellen also die allgemeinen Kriterien von Beilage 1, Kapitel 2 mit den spezifisch für die betroffene Gerätekategorie zutreffenden Kriterien in Beilage 1, Kapitel 3 kombinieren.
   d. Die Kriterien sind so formuliert, dass sie direkt in das Pflichtenheft der jeweiligen Ausschreibung integriert werden können.
   e. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN fachliche Unterstützung vom Bundesamt für Energie (BFE), vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) oder vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) anfordern

i. bei der eventuell notwendigen Anpassung der Kriterien im Rahmen der Erarbeitung des Pflichtenheftes,
ii. bei der Überprüfung der Einhaltung der Kriterien durch die angebotenen Geräte im Rahmen der Evaluation der Angebote in der Ausschreibung. In diesem Falle MUSS gemäss Art. 3 VöB in Verbindung mit Art. 13 BöB von den involvierten Personen eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnet werden. Weiter MUSS die erfolgte Unterstützung im Evaluationsbericht dokumentiert werden.
iii. bei der Überprüfung der Einhaltung der Kriterien durch die angebotenen Geräte im Rahmen von späteren Abrufen.

2. Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Anwendung der Kriterien für die verschiedenen Gerätekategorien.

Kriterien Quickfinder		Label x: Label gefordert (x) Label als Ersatzvariante gefordert oder Bezug zu Label					Kriterien-typ	Desktop/ Thin Client	Notebook/ Tablets	Computer-monitore	Digitale, grose Bild-schirme	Drucker / MFG	Headsets	USB Speakers	IP Phones	Conf. Room Systems	Projektoren (Beamer)	Server-Hardware	Speicher-produkte (Storage)	Grosse Netzwerk-geräte
		Energy Star	TCO Certified	Blauer Engel	Energieeffzienz-kategorien	EPEAT	TB = TS = ZK =		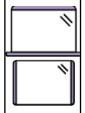			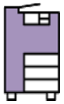								
Nr.	**Kriterien**							**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**	**Beilage Kapitel**
1	Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen sowie weiterer Arbeitsstandards für die im Ausland zu erbringenden Leistungen		x				TB	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
2	Einhaltung der rechtl. Vorschriften zum Schutz der Umwelt, Erhaltung der natürl. Ressourcen sowie zur Energieeffizienz						TB	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
3	Garantiezeit						TS	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
4	Minimierung von Rohstoffen/Manuals in Papierform						TS	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
5	Treibhausgasneutrale oder -kompensierte Transporte						ZK	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3
6	TCO Certified Desktop oder All-in-One Computer	(x)	x			(x)	TS	3.1.2												
7	Mehrleistung Energieeffizienz	(x)					ZK	3.1.3												
8	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen, Kunststoff						ZK	3.1.3												
9	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen/Zubehör						ZK	3.1.3												
10	TCO Certified Notebooks oder Tablets	(x)	x			(x)	TS		3.2.2											
11	Mehrleistung Energieeffizienz	(x)					ZK		3.2.3											
12	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen, Kunststoff						ZK		3.2.3											
13	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen/Zubehör						ZK		3.2.3											
14	TCO Certified Monitore	(x)	x			(x)	TS			3.3.2										
15	Energieeffizienz gemäss Energieetikette				x		TS			3.3.2										
16	Mehrleistung Energieeffizienz gemäss Energieetikette				x		ZK			3.3.3										
17	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen, Kunststoff						ZK			3.3.3										
18	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen/Zubehör						ZK			3.3.3										
19	TCO Certified Monitore						TS				3.4.2									
20	Mehrleistung Energieeffizienz gemäss Energy Star (Signage)						ZK				3.4.3									
21	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen, Kunststoff						ZK				3.4.3									
22	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen/Zubehör						ZK				3.4.3									
23	Blauer Engel Drucker oder Multifunktionsgeräte	(x)		x		(x)	TS					3.5.2								
24	Umweltmanagementsyst./Reduktion Treibhausgas-Emissionen						ZK					3.5.3								
25	Mehrleistung Energieeffizienz	(x)					ZK					3.5.3								
26	Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen/Zubehör						ZK					3.5.3								
27	Verlängerung der Lebensdauer: Vorhandensein von Ersatzteilen (alle UCC-Gerätekategorien)						TS						3.6.2	3.6.2	3.6.2	3.6.2	3.6.2			
28	Verlängerung der Lebensdauer: Reparaturfähigkeit (alle UCC-Gerätekategorien)						TS						3.6.2	3.6.2	3.6.2	3.6.2	3.6.2			
29	TCO Certified (nur für Headsets)		x				ZK						3.6.3							
30	Mehrleistung Verlängerung der Lebensdauer: Reparaturfähigkeit (nur für Headsets)						ZK						3.6.3							
31	Energy Star (nur für IP-Phones)	x					ZK								3.6.3					
32	TCO Certified für Projektoren (Beamer)		x				ZK										3.6.3			
33	EPEAT Servers	(x)				x	TS											3.7.2		
34	ENERGY STAR Speicherprodukte (Storage)	x					TS												3.8.2	
35	ENERGY STAR Large Network Equipment	x					ZK													3.9.2

3.4 Aufnahme der Anforderungen in die Rahmenverträge

1. Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die in der Beilage geforderten Teilnahmebedingungen und technischen Spezifikationen in die Rahmenverträge aufnehmen. Denn sie gelten nicht nur für die in einer Ausschreibung evaluierten IKT-Geräte, sondern für alle durch Rahmenverträge abgedeckten, später abgerufenen Geräte. Erhält nur ein Anbieter den Zuschlag und erfüllt er ein Zuschlagskriterium oder erfüllen bei mehreren Zuschlagsempfängern alle Zuschlagsempfänger dieses Zuschlagskriterium, SOLLEN die Beschaffungsstellen diese Zuschlagskriterien ebenfalls in den Rahmenvertrag aufnehmen.
2. Die Beschaffungsstellen MÜSSEN weiter Vertragsklauseln erarbeiten, die sicherstellen, dass bei späteren Abrufen die dann gültigen Label-, bzw. Zertifikatsversionen zur Anwendung kommen, sofern es sich um unwesentliche Änderungen handelt. Die gültigen Label- bzw. Zertifikatsversionen sind in der jeweils aktuellen Version der Weisung P025 aufgeführt. Entscheidend bezüglich Aktualität ist dabei das Bestelldatum für den Abruf der Geräte.
3. Bei wesentlichen Änderungen MÜSSEN die Beschaffungsstellen eine Kaskade umsetzen, wie sie in den technischen Spezifikationen zu den Labels/Zertifikaten beschrieben wird. Wenn Folgeversionen der in den Rahmenverträgen beschriebenen Labels/Zertifikate bei späteren Abrufen nicht mehr gefordert werden können, MÜSSEN die Beschaffungsstellen abklären, ob die in den Kriterien erwähnten Ersatzlabels gefordert werden können. Beispiel: Wenn TCO Certified Version 11 wesentliche Änderungen gegenüber der Version 10 aufweist, soll geprüft werden, ob EPEAT Gold, Silber oder Bronze gefordert werden können, falls dies nicht möglich ist, KANN auf Energy Star ausgewichen werden. Wenn der Anbieter keine der aktuellen Versionen der Labels mehr erfüllen kann, MUSS die Beschaffungsstelle die Leistungseinstellung prüfen.

3.5 Prüfung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen und technischen Spezifikationen bei späteren Abrufen

1. Bei späteren Abrufen MÜSSEN die Beschaffungsstellen in Umsetzung von Art. 40 Abs. 1 BöB sicherstellen, dass die Anbieter die Teilnahmebedingungen (insbesondere die dort aufgeführten gesetzlichen Anforderungen) und die neu angebotenen Geräte die in die Rahmenverträge aufgenommenen technischen Spezifikationen sowie eventuell aufgenommene Zuschlagskriterien einhalten.
2. Falls dies nicht zu einer wesentlichen Änderung der Ausschreibung führt, MÜSSEN die angebotenen Geräte die Labels und Zertifikate aufweisen, die zum Zeitpunkt des Abrufs in der dann gültigen Weisung P025 aufgeführt sind. Die Beschaffungsstellen MÜSSEN dies jeweils prüfen. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN dabei Unterstützung vom BFE, BAFU und SECO anfordern.
3. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN für die unter Absatz 1 und 2 erwähnten Prüfungen die Unterstützung vom BFE, BAFU und SECO anfordern.

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument

Version und Status	Version 3.1 In Kraft
Originalsprache	Deutsch
Beschluss vom	10. Dezember 2025
Inkraftsetzung am	1. Januar 2026
Ablaufdatum	Der Bereich DTI wird diese Weisung innerhalb von vier Jahren überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

B. Aufhebung bisheriger Vorgaben

Die Vorgängerversion 3.0.0 wird ausser Kraft gesetzt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser Weisung gelten für Beschaffungen, die nach Inkrafttreten der Weisung publiziert werden.
2. Die folgenden Verwaltungseinheiten sind für die Überprüfung und Aktualisierung der Weisung P025 verantwortlich:
    a. Ökologische Aspekte:
        i. BFE (Sektion Stromeffizienz: elektrogeraete@bfe.admin.ch)
        ii. BAFU (Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung: oekologische-beschaffung@bafu.admin.ch)
    b. Soziale Aspekte:
        i. SECO (Fachbereich Internationale Arbeitsfragen DAIN: info.dain@seco.admin.ch).
3. Das BFE, das BAFU, das SECO MÜSSEN die Weisung P025 jährlich kontrollieren und gegebenenfalls in Absprache mit dem Bereich DTI der BK und den Beschaffungsstellen aktualisieren**.** Gründe für eine Aktualisierung sind die Änderungen in den gesetzlichen Anforderungen sowie den zugrundeliegenden Labels bzw. Zertifikate, Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik oder die Umsetzung von Hinweisen der Beschaffungsstellen.

D. Änderungen gegenüber Vorversion / Angaben zur Erstausgabe

- Anpassung und Aktualisierung der Kriterien an die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Labels/Zertifizierungen
- Hinweise auf weitere mögliche Anforderungen für Beschaffungsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung in Kap. 3.1.3
- Neue Anwendungsgebiete bzw. Gerätekategorien (grosse Bildschirme ohne Energieetikette, Projektoren, Computer Servers, Data Center Storage, Large Network Equipment)
- Aufnahme des Zuschlagkriteriums Nr. 5 bezüglich Treibhausgasneutraler oder -kompensierter Transporte
- Streichen von zwei Zuschlagskriterien, die aufgrund neuer Anforderungen in den Labels nicht mehr nötig waren
- Aufnahme des EPEAT-Labels als Ersatzlabel für TCO Certified, falls zu wenige Geräte das TCO Certified-Zertifikat aufweisen (wo anwendbar).

E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen dieser Weisung wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet. Die Verbindlichkeitsgrade basieren auf dem internationalen Standard IETF/RFC 2119 BCP14 und lehnen sich damit an eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Anordnung, Anforderung, Bestimmung die einzuhalten ist. Für Ausnahmen und Abweichungen muss ein schriftliches Gesuch gestellt und vom Bereich DTI genehmigt werden. (MUST, REQUIRED, SHALL)
SOLL	Anordnung, Anforderung, Bestimmung, die einzuhalten ist. Ausnahmen und Abweichungen, z.B. aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Aspekten, müssen schriftlich begründet werden. Eine explizite Ausnahmegewährung des Bereichs DTI ist nicht erforderlich. (SHOULD, RECOMMENDED)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt, bzw. Massnahme, die nicht umgesetzt werden darf. (MUST NOT, SHALL NOT)
DARF	Option, die explizit erlaubt ist. Die potenziell Nutzenden bzw. Anwendenden der Option entscheiden, ob sie diese nutzen wollen. Der Anbieter muss die Option unterstützen bzw. anbieten.
KANN	Option, die akzeptiert ist. Der Anbieter der Option entscheidet darüber, ob er diese unterstützen bzw. anbieten will.

F. Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen

ID	Beilagen
Beilage 1	Kriterienlisten für ökologische und sozialverträgliche Beschaffungen von IT-Geräten - Nachhaltigkeitskriterien IT-Beschaffung: Version 1.0

ID	Referenz (Gesetze)
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 BöB: vom 21. Juni 2019; SR *172.056.1* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft BV: vom 18. April 1999; SR *101* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährli-chen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen ChemRRV: vom 18. Mai 2005; SR *814.81* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/478/de
ChemV	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemV: vom 5. Jui 2015; SR *813.11* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/366/de
Delegierte Verordnung EU 2019/2013	Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen

ID	Referenz (Gesetze)
	Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission EU 2019/2013: 11. März 2019 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2013
DigiV	Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesver-waltung DigiV: vom 2. April 2025; SR *172.019.1* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2025/235/de
EnEV	Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmäs-sig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte EnEV: vom 1. November 2017; SR *730.02* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/765/de
Org-VöB	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswe-sens der Bundes-verwaltung Org-VöB: vom 1. Mai 2024; SR *172.056.15* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/695/de
P035	Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik P035: vom 1. November 2024
Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronik-geräten Richtlinie 2011/65/EU: vom 8. Juni 2011 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0065
RUMBA	Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 2016: Weiterentwicklung des Res-sourcen- und Umweltmanagementsystems des Bundes RUMBA
Verordnung (EG) Nr. 1275/2008	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchfüh-rung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand EG 1275/2008: vom 17. Dezember 2008 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1275
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) EG 1907/2006: vom 18. Dezember 2006 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410
Verordnung (EU) Nr. 617/2013	Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern EU 617/2013: vom 26. Juni 2013 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0617
Verordnung (EU) Nr. 801/2013	Verordnung (EU) Nr. 801/2013 der Kommission vom 22. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch

ID	Referenz (Gesetze)
	elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten EU 801/2013: vom 22. August 2013
Verordnung (EU) Nr. 424/2019	Verordnung (EU) 424/2019 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung von Öko-design-Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte gemäß der Richtlinie 125/2009 (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR.) EU 2019/424: vom 15. März 2019 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0424
Verordnung (EU) Nr. 2019/2021	Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission EU 2019/2021: vom 1. Oktober 2019 https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2021/oj?locale=de
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen VöB: vom 12. Februar 2020; SR *172.056.11* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG: vom 20. Oktober 2021; SR *814.620* https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/827_827_827/de

ID	Weitere Referenzen
ENERGY STAR for Data Center Storage	ENERGY STAR Programme Requirements for Data Center Storage Final Specification Version 2.1 https://www.energystar.gov/sites/default/files/ENERGY%20STAR%20Data%20Center%20Storage%20Version%202.1%20Final%20Specification_0.pdf
ENERGY STAR for large Network Equipment	ENERGY STAR for Large Network Equipment https://www.energystar.gov/products/large_network_equipment/partners
ENERGY STAR for Telephony	ENERGY STAR for Telephony https://www.energystar.gov/products/telephones/partners
EPEAT Servers	NSF/ANSI 426 – 2019, Environmental Leadership and Corporate Social Responsibil-ity Assessment of Servers https://globalelectronicscouncil.org/wp-content/uploads/NSF-426-2019.pdf
IETF RFC 2119	IETF Request for Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)
ISO 17021	Anforderungen an Zertifizierungsgesellschaften ISO 17021: 2015
ISO 17025:2018-03	DIN EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien ISO/IEC 17025:2018: Ausgabe 2018

Strategie Digitale Bundesverwaltung	Strategie Digitale Bundesverwaltung: Ausgabe 12.12.2023
TCO Certified (G9) Equivalent proof of Compliance	TCO Certified - Generation 9 Equivalent proof of Compliance https://tcocertified.com/equivalent-proof-of-compliance-with-tco-certified/
TCO Certified (G9) for AIO	TCO Certified - Generation 9 for All-in-One PCs: Edition 3 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-all-in-one-pcs-edition-3.pdf
TCO Certified (G9) for desktop	TCO Certified - Generation 9 for Desktops: Edition 3 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-desktops-edition-3.pdf
TCO Certified (G10) for desktop	TCO Certified - Generation 10 for Desktops: Edition 3 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-10-for-desktops-edition2.pdf
TCO Certified (G9) for Displays	TCO Certified - Generation 9 for Displays: Edition 3 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-displays-edition-3.pdf
TCO Certified (G10) for Displays	TCO Certified - Generation 10 for Displays: Edition 2 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-10-for-displays-edition2.pdfhttps://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-10-for-displays-edition2.pdf
TCO Certified (G9) for notebooks	TCO Certified - Generation 9, for notebooks: Edition 2 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-10-for-notebooks-edition2.pdf
TCO Certified (G9) for headsets	TCO Certified - Generation 9, for headsets: Edition 3 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-headsets-edition-3.pdf
TCO Certified (G10) for headsets	TCO Certified - Generation 10, for headsets: Edition 2 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-10-for-headsets-edition2.pdf
TCO Certified (G9) for tablets	TCO Certified - Generation 9, for tablets: Edition 3 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-tablets-edition-3.pdf
TCO Certified (G10) for tablets	TCO Certified - Generation 10, for tablets: Edition 2 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-10-for-tablets-edition2.pdf
TCO Certified (G10) General	TCO Certified – Generation 10, General: Edition 2 https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-10-general-edition2.pdf

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgabe A555 – Drucker und Multifunktionsgeräte: https://intranet.dti.bk.admin.ch/isb_kp/de/home/ikt-vorgaben/standards/a555-drucker.html

AGB für Kauf und Wartung von Hardware: https://backend.bkb.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-bkbadminch-files/files/2024/06/19/6d6c9994-b57c-4964-b8b7-8eb373bbf80f.pdf

Einsatzrichtlinie Smartphone/Tablet: https://intranet.dti.bk.admin.ch/isb_kp/de/home/ikt-vorgaben/einsatzrichtlinien/e021-einsatzrichtlinie_smartphone-smarttablet_sync.html

Links zu weiterführenden Informationen

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an ei-nem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung vom 22. Dezember 2009: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF

Social Accountability 8000: https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/02/SA8000Standard2014.pdf

Strategie Digitale Bundesverwaltung: https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/digitale-bundesverwaltung.html

Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (Schweizerischer Bundesrat, Juni 2021): https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nachhaltige_entwicklung/publikationen/sne2030.pdf.download.pdf/Strategie%20Nachhaltige%20Entwicklung%202030.pdf

G. Glossar

Abkürzung/Begriff	Bedeutung
AIO	All in One
APS	Arbeitsplatzsystem
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Bereich DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenbkung
BFE	Bundesamt für Energie
BK	Bundeskanzlei
DVI	Digital Visual Interface
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	European Management and Audit Scheme
EPEAT	Electronic Product Environmental Assessment Tool
EPREL	European Product Registry for Energy Labelling
EU	Europäische Union
ETEC	Typical Energy Consumption
HDMI	High-Definition Multimedia Interface
IEC	International Electrotechnical Commission
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IP	Internet Protocol
ISO	International Organization for Standardization
LE	Leistungserbringer
MFG	Multifunktionsgeräte
NCSC	Nationales Zentrum für Cybersicherheit (National Cyber Security Centre)
OS	Operating System
TCO	Tjänstemännens Centralorganisation
TEC / TECMAX	Typical Energy Consumption / maximal Typical Energy Consumption
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
UCC	Unified Communication and Collaboration
UMS	Umwelt-Managementsystem
USB	Universal Serial Bus

Abkürzung/Begriff	Bedeutung
UZ	Umweltzeichen
VE	Verwaltungseinheit
VGA	Video Graphics Array

H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web

Thema DigiV Art. 40 Abs 1	Prozess
Strategiebezug	Nachhaltigkeit
Fähigkeitsdomäne	Entwicklung & Auslieferung & Betrieb
Bezug zur Architekturvision 2050	n.a.